



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 99 desgl. (1.4.27).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Dezember 1924; Provinzkarte mit Verwaltungsgrenzen; Die Selbstverwaltung (5 Symbol-Lichtbilder); Frhr. v. Stein; Gebäude des preuß. Landtags; Gebäude des preuß. Staatsrats; Sitzungssaal des preuß. Landtags.

Sofort nach Empfang der Anschauungsmittel haben die Verwaltungsämter der Pol.-Schulen bzw. die Reg.-Präs. in Hildesheim und Breslau die Anschaffungskosten an den Deutschen Lichtbilddienst, G. m. b. H. in Berlin auf Postscheckkonto Berlin Nr. 29 798 einzusenden, und zwar: für die eingangs aufgeführten Pol.- und Landjäg.-Schulen je 145 RM., für die Pol.-Schule Brandenburg 47,35 RM. Verrechnung hat bei Kap. 91 Tit. 31 Nr. 10 für das Rechnungsjahr 1926 zu erfolgen. Die Beträge sind auf das Kassenanschlagsoll anzurechnen.

Den staatl. Pol.-Behörden stehen diese Lichtbilder zu Unterrichtszwecken ebenfalls vorübergehend zur Verfügung. Die leihweise Überlassung ist mit der betr. Pol.-Schule unmittelbar zu vereinbaren.

Ich erwarte, daß im Unterrichte an den Pol.- und Landjäg.-Schulen die Lichtbildreihen in jedem Lehrgang nicht nur einmalig zur Vorführung gelangen, sondern daß die Symbole der Reihe auch bei der zeichnerischen Veranschaulichung des Lehrstoffes an der Wandtafel angewendet werden, und daß die einzelnen Teile der Reihe schon bei Bearbeitung der entsprechenden Abschnitte der Verfassung gezeigt werden.

An die staatl. Pol.-Behörden (ohne Pol.-Schule Neuruppin u. Pol.-Schule für Leibesüb.).

*

Film „Unsere Landjäger“.

98

RdErl. d. Mdl. v. 19. 2. 1927 — II F 86 Nr. 21 II.

(MBliV. S. 231) [vgl. lfd. Nr. 99].

Der auf meine Veranlassung hergestellte Film „Unsere Landjäger“ ist der Bildstelle bei dem Kommando der Schutzpol. Berlin überwiesen worden und steht den Dienststellen der staatl. Polizei und Landjägererei zur Vorführung zur Verfügung. Anträge auf leihweise Überlassung des Films sind an das Kommando der Schutzpol. in Berlin unmittelbar zu richten. Die pflegliche Behandlung des Films mache ich den Dienststellen besonders zur Pflicht.

An die staatl. Pol.-Behörden.

*

Film „Unsere Landjäger“.

99

RdErl. d. Mdl. v. 1. 4. 1927 — II F 86 Nr. 41 *).

(MBliV. S. 381.)

Der Film „Unsere Landjäger“ ist bis September 1927 verliehen. Anträge auf leihweise Überlassung des Films haben die Dienststellen an die Reg.-Präs. bis zum 1. 8. 1927 zu richten. Zum 15. 8. 1927 übersenden die Reg.-Präs. dem Kommando der

*) Vgl. RdErl. v. 19. 2. 1927 (MBliV. S. 231) [vgl. lfd. Nr. 98].

Schutzpol. Berlin diese Anträge. Letzteres stellt sodann einen Verleihungsplan auf.

An die staatl. Pol.-Behörden.

*

100 **Lichtbilder-Vorführungen zu Lehr- und Unterrichtszwecken bei den staatl. Pol.-Behörden.**

RdErl. d. MdI. v. 11. 9. 1928 — II F 86 Nr. 92 V.

(MBliV. S. 944.)

Um das zu Lehr- und Unterrichtszwecken beschaffte Lichtbild- und Filmgerät bei den staatl. Pol.-Behörden vor unsachgemäßer Behandlung und zu rascher Abnutzung zu bewahren, ist die Bedienung der Vorführungsapparate möglichst nur Beamten mit elektrotechnischen Vorkenntnissen zu übertragen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Beamten, denen die Bedienung der Apparate obliegt, eine besondere Unterweisung in Apparatekunde, Filmbehandlung, Filmtransport und über feuerpolizeiliche Vorschriften erhalten. Diese Unterweisung hat möglichst im ständigen Dienstort, sonst bei der nächstgelegenen staatlichen Vorführerprüfstelle bei einer Pol.-Verwaltung, zu erfolgen. Etwa entstehende Kosten sind bei Kap. 91 Tit. 44 Nr. 4 zu verrechnen und aus den im Kassenanschlag ausgebrachten Mitteln zu bestreiten.

An die staatl. Pol.-Behörden und Landjäger-Schulen.

*

101 **Verleih von Polizei-Filmen und -Lichtbildern.**

RdErl. d. MdI. v. 16. 4. 1929 — II F 86 Nr. 1.

(MBliV. S. 342.)

Die bei der Bildstelle der Pol.-Schule für Technik und Verkehr vorhandenen, im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Filme und Lichtbilder stehen sämtlichen Pol.- und Landj.-Behörden zur Verfügung. Da die Filmstreifen und Bilder nur in einem Stück vorhanden sind, kann die leihweise Überlassung an die einzelnen Dienststellen nur nach und nach erfolgen. Diejenigen Behörden, welche die leihweise Überlassung von Filmstreifen oder Bildern wünschen, haben zum 1. 4. j. J. für das kommende Rechnungsjahr, für 1929 bis zum 20. 5. 1929, an die Pol.-Schule für Technik und Verkehr in Berlin SW 29, Friesenstraße 16, einen Antrag zu richten. Diese hat einen Verleihungsplan aufzustellen und hierbei die Anträge der Pol.- und Landj.-Schulen in erster Linie zu berücksichtigen. Der Verteilungsplan ist den Dienststellen bekanntzugeben.

Die pflegliche Behandlung der Filmstreifen und Bilder wird allen Dienststellen zur Pflicht gemacht.

Die Richtlinien über die Benutzung und den Versand, die von der Pol.-Schule für Technik und Verkehr jeder Sendung beigelegt werden, sind auf das genaueste zu beachten.

An sämtl. Pol.-Behörden.